

**Anlage 3 zum Konzessionsvertrag Strom
für die
Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode
in der Welterbestadt Quedlinburg**

- Vereinbarung über die Durchführung von Schiedsgutachten -

1. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Konzessionsvertrag vom __. ____ 2019 soll vor Anrufung der Gerichte zunächst ein Schiedsgutachterausschuss gebildet werden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann.
2. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuss anrufen, so hat er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Vertragspartner mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb von 14 Tagen einen Gutachter zu benennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb weiterer 14 Tage gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Obmann vom Präsidenten des für die Stadt zuständigen Landgerichtes bestimmt. Dieser benennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, vor Erstellung des Gutachtens die Vertragspartner in einer Verhandlung zu hören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der ZPO, sondern hat die Bedeutung eines Schiedsgutachtens.
3. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Obsiegen bzw. Unterliegen, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.
4. Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragspartnern angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses erfolglos war.

Quedlinburg, den __. ____ 2019

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Michael Wölfer
Geschäftsführer
Stadtwerke Quedlinburg GmbH